

Anlage (alte Vorlage)

Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Kr

Vorlagen-Nr. 0394/2020-2025

Zur Sitzung

Planungs- und Verkehrsausschuss

17.11.2021

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Straßenvollausbau Kopernikusstraße in Niederkassel-Ranzel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle: 073410

Kostenträger:

Sachkonto: 092702

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Wie bekannt, erfolgt derzeit die Planung der Erweiterung des Schulzentrums Nord (SZN). Vorgesehen ist, im Bereich der derzeitigen Busschleife und der hier zuführenden Kopernikusstraße das neue Schulzentrum zu errichten. Damit entfällt ein Teilabschnitt der Kopernikusstraße.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, die Kopernikusstraße nach Süden abknicken zu lassen und neu an die Berliner Straße östlich der projektierten Schulerweiterung anzubinden.

Bisheriges Verfahren:

In der Sitzung vom 18.05.2021 wurde der Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur über das Planungskonzept zur Kopernikusstraße in Niederkassel-Ranzel informiert (Vorlagen-Nr. 0276/2020-2025).

Herr Bongartz vom Ingenieurbüro HeBo - Helmert und Bongartz GmbH/Siegburg, das mit der Straßenplanung beauftragt ist, war in dieser Sitzung anwesend. Er schilderte zum einen die Anforderungen, die die Straßenbaumaßnahme stellt, und erläuterte zum anderen unterschiedliche Lösungsansätze für die noch offenen Fragen.

In der Diskussion ergab sich zum damaligen Zeitpunkt der Auftrag an die Verwaltung, den Anschluss der Kopernikusstraße an die Markusstraße und an die Berliner Straße sowie den unteren Parkplatz konkreter zu beleuchten. Die sich hieraus ergebenden Plananpassungen sollten den politischen Gremien erneut zur Abstimmung gegeben werden.

Die „neue“ Kopernikusstraße wird auch der Andienung für den Baustellenverkehr des Schulneubaues dienen. Nach aktuellem Zeitplan beginnt die Hochbaumaßnahme im November 2022. Damit stehen sowohl die Straßenplanung, als auch die Umsetzung der

Straßenbaumaßnahme unter erheblichem Zeitdruck.

Um der Verwaltung – auch angesichts dieser zeitlichen Komponente - eine Planungsgrundlage zu verschaffen, beschloss der Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur - vorbehaltlich der Zustimmung des Planungs- und Verkehrsausschusses in seiner Sitzung am 19.05.2021 - den Straßenvollausbau der Kopernikusstraße auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro HeBo erarbeiteten Planung vorzunehmen.

Erfordernis der Überarbeitung der bisherigen Planung:

Die in der Sitzung am 18.05.2021 beschlossenen Planungsgrundlagen wurden in den Bebauungsplan Nr. 162 Ra eingearbeitet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat der Rhein-Sieg-Kreis (RSK - Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung) hierzu mit Schreiben vom 22.06.2021 Stellung genommen (siehe Anlage 1).

Verschiedenen Punkte zur Verkehrsplanung, die im Folgenden exemplarisch dargestellt werden, sind durch den RSK kritisch beurteilt worden.

Radverkehr

Die bisherige Straßenausbauplanung sieht einen Ausbau als Trennsystem mit Gehwegen, einer Fahrbahn, Parkständen neben der Fahrbahn und einem Radweg vor, der als Zweirichtungsradweg geführt werden soll.

Dem hat der RSK folgendes entgegengehalten:

a) Führung auf den Nebenanlagen

- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) legt fest, dass Radfahrer **grundsätzlich die Fahrbahn benutzen müssen**. Lediglich **ausnahmsweise** aufgrund einer besonderen Gefahrenlage (hohe Verkehrsstärke, hoher LKW-Anteil, hohe Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften, eine auffällige Unfalllage u. a.) darf den Radfahrern gegenüber eine Benutzungspflicht der Nebenanlage (wie eben dem Radweg) angeordnet werden. Diese Voraussetzungen liegen nach Einschätzung des RSK **nicht** vor, zumal es sich um eine innerörtliche Straße handelt.
- Eine Führung der Radfahrer auf den Nebenanlagen birgt zahlreiche Konfliktpunkte sowohl bei daneben parkenden Fahrzeugen als auch beim Kreuzen der Radverkehrsanlagen in Bereich der Zufahrten zu den Parkplätzen.
- Zur Erschließung der Fahrradabstellanlage der Schule und zum Schutz von sehr jungen Schülern ist es möglich einzelne, sehr kurze Abschnitte des Gehweges für Radfahrer freizugeben, dies muss allerdings in der Gesamtkonzeption betrachtet werden und eine **absolute Ausnahme** bleiben.

b) Zweirichtungsradweg

Ein Zweirichtungsradweg wird innerhalb geschlossener Ortschaften von der „ERA“ (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen; das in Deutschland gültige [technische Regelwerk](#) für die Planung, den Entwurf und den Betrieb von [Radverkehrsanlagen](#)) nicht empfohlen und ist nur für Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften vorgesehen.

c) Kreuzungs- und Anschlusspunkte an das bestehende Radverkehrsnetz

- Die Einbindung des Radverkehrs an der 90 Grad-Kehre der Kopernikusstraße (an dieser Stelle befindet sich auch die Zufahrt zum Hunde- und Motorsportverein sowie zum vorgesehenen Parkplatz) wird kritisch gesehen.
- Es soll ein direkter, sicherer Zugang zu den geplanten Fahrradstellplätzen für Radfahrer geschaffen werden

Der städtische Fachbereich 3 – zuständig für Straßenverkehrsangelegenheiten – teilt in seiner Stellungnahme vom 26.05.2021 (siehe Anlage 2) die Einschätzung des RSK im Hinblick auf den Zweirichtungsradweg.

Neuer Entwurf:

Unter Berücksichtigung dieser Kritik wurde die bereits mit den Fachausschüssen abgestimmte Planung nochmalig überarbeitet (siehe Anlage 3).

Da während des Planungsprozesses deutlich wurde, dass die Kopernikusstraße nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern nur im Zusammenspiel mit den anliegenden Straßen, wurden auch diese mit einbezogen. Abweichend von der Ursprungsplanung wurde daher auch die verkehrliche Situation an den Knotenpunkten Berliner Straße und Karl-Hass-Straße, sowie die Haltesituation der Schulbusse betrachtet und integriert.

Folgendes sind die wichtigsten Ergebnisse der aktualisierten Planung:

- Öffnung Kopernikusstraße im Zweirichtungsverkehr
- Ausweisung als Tempo-30-Zone
- Minikreisverkehr (20 m Durchmesser) an der Einmündung neue Kopernikusstraße/Berliner Straße
- Minikreisverkehr (20 m Durchmesser) Einfahrt Schulgelände/Berliner Straße/Karl-Hass-Straße
- Führung des gesamten Radverkehrs auf der Straße.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 Ra „Erweiterung Schulzentrum Nord“ wurde das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung – BSV /Aachen durch den Fachbereich 8 - Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung das Büro gebeten, den Entwurf nach dem Vier-Augen-Prinzip kritisch zu beurteilen und die verkehrlichen Wirkungen der durch die aktuelle Planung neu erzeugten und umgelegten Verkehre zu ermitteln und bewerten.

Das Gutachten liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung im Entwurf vor und schließt mit dem Fazit:

„Zudem wird die Verkehrsführung der Kopernikusstraße geändert und auf der Berliner Straße werden zwei Minikreisverkehre vorgesehen. Die Erhebungen und die Betrachtung der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs zeigen keine verkehrlichen Auffälligkeiten und keine Kapazitätsprobleme an den Knotenpunkten im Bestand. Der durch die Schulerweiterung und die Verlagerung der Parkplatzsituation hervorgerufene Mehrverkehr ist als moderat anzusehen und führt zu keiner Verschlechterung der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs an den betrachteten Knotenpunkten. Sowohl im Bestand als auch in der Planung wird eine sehr gute Verkehrsqualität für den Verkehr an allen betrachteten Knotenpunkten erzielt.“

Hinweis zum Ausbau der Kopernikusstraße:

Vorgesehen ist ein stufenweiser Vollausbau. Zunächst wird lediglich eine Baustraße

einschließlich bituminöser Tragschicht angelegt. Damit ist gewährleistet, dass die Baustelle fristgerecht angedient werden kann.

Nach dem Abschluss der Hochbautätigkeit erfolgt dann der endgültige Ausbau.

Herr Bongartz (HeBo) wird die aktualisierte Planung in der Sitzung vorstellen.

Hinweise zum Verfahren:

- Vorbehaltlich der Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses in der heutigen Sitzung, lag die identische Vorlage dem Bauausschuss für dessen Sitzung am 16.11.2021 zur Entscheidung vor.
- Am 27.10.2021 hat eine interfraktionelle Besprechung stattgefunden, in welcher die nunmehrige Planung als Vorbereitung auf die heutige Sitzung vorgestellt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die vom Ingenieurbüro HeBo erarbeitete Planung für den Straßenvollausbau der Kopernikusstraße zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, den Straßenvollausbau der Kopernikusstraße auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro HeBo erarbeiteten Planung vorzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben des RSK vom 22.06.2021

Anlage 2 – Stellungnahme FB 3 vom 26.05.2021

Anlage 3 – Straßenplanung - Variante 11

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Niederkassel
De Bürgermeister
Fachbereich 8
Postfach 12 20
53853 Niederkassel

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Klüser
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2327
Telefax 02241 13-3116
beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.05.2021 per E-Mail

Mein Zeichen Datum
013.KI 22.06.2021

Bebauungsplan Nr. 162 Ra
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

(https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Im weiteren Bauleitplanverfahren ist der hydrogeologische Nachweis zu führen, dass das anfallende Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich versickert werden kann.

Begründung: Die Planung sieht vor, das Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen über Versickerungsanlagen zu entwässern. Gem. § 49 (4) LWG ist daher der Nachweis von der Gemeinde zu führen.

Grundwasserschutz

Im Plangebiet befindet sich die Grundwassermessstelle „076705511“ (s. Anlage). Zuständige Dienststelle ist die Bezirksregierung Köln. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit, auch mit geländetüchtigem Wagen, muss weiterhin gewährleistet sein. Ggfs. muss die Grundwassermessstellen nach ordnungsgemäßem Rückbau ersetzt werden.

Mit dem Eigentümer/Betreiber der Grundwassermessstelle ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Straßenverkehrsamt, Fahrradverkehr

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.

Da die Straßenplanung auf die Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsfläche Auswirkungen hat bzw. die Grenzen der öffentlichen Verkehrsfläche auf der Grundlage der Straßenplanung festgelegt werden, folgende Anmerkungen zum geplanten Straßenausbau der Kopernikusstraße (siehe städtebaulicher Entwurf):

1. Radverkehr

Die Straßenausbauplanung sieht einen Ausbau als Trennsystem mit Gehwegen, einer Fahrbahn, Parkständen neben der Fahrbahn und einem so genannten Fahrradweg vor, womit vermutlich ein Radweg im Sinne der StVO gemeint ist. Dies impliziert, dass Radfahrer diesen Radweg benutzen müssen und nicht auf der Fahrbahn geführt werden dürfen. Auch soll der geplante Radweg als Zweirichtungsradweg geführt werden. Dies wird aus mehreren Gründen kritisch gesehen:

a) Führung auf den Nebenanlagen

- Grundsätzlich müssen Radfahrer laut der StVO die Fahrbahn benutzen. Lediglich aufgrund einer besonderen Gefahrenlage (hohe Verkehrsstärke, hoher LKW-Anteil, hohe Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften, eine auffällige Unfalllage u. a.) darf den Radfahrenden gegenüber eine Benutzungspflicht der Nebenanlagen angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegen hier nach Kenntnis des Straßenverkehrsamtes nicht vor, zumal es sich um eine innerörtliche Straße handelt
- Eine Führung der Radfahrer auf den Nebenanlagen birgt zahlreiche Konfliktpunkte sowohl bei daneben parkenden Fahrzeugen als auch beim Kreuzen der Radverkehrsanlagen im Bereich der Zufahrten zu den Parkplätzen

- Zwar ist es denkbar, zur Erschließung der Fahrradabstellanlage der Schule und zum Schutz von sehr jungen Schülerinnen und Schülern sowie um unnötige Querungen zu vermeiden, einzelne sehr kurze Abschnitte des Gehweges für Radfahrer freizugeben, dies muss allerdings in der Gesamtkonzeption betrachtet werden und eine absolute Ausnahme bleiben

b) Zweirichtungsradweg

- Ein Zweirichtungsradweg wird innerhalb geschlossener Ortschaften von der ERA nicht empfohlen und ist nur für Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften vorgesehen
- Ein Zweirichtungsradweg soll eine Breite von mindestens 2,50 m haben. Es ist von einem hohen Anteil an Radfahrern ausgehen, weshalb sogar eine größere Breite gewählt werden sollte. Dies gilt insbesondere für die selbständig geführte Radverkehrsanlage von Norden kommend

c) Kreuzungs- und Anschlusspunkte an das bestehende Radverkehrsnetz

- Die Radfahrer sollten von der zuvor genannten Radverkehrsanlage nicht auf den Radweg auf der Nebenanlage, sondern auf die Fahrbahn geführt werden
- Die Gestaltung der Kreuzung der vom Norden kommenden Radverkehrsanlage, der Zufahrt zur Parkplatzanlage und der Kopernikusstraße wird kritisch gesehen, hier sind die Radfahrer aufgrund der abgesetzten Radverkehrsfurt untergeordnet, was nicht nur Nachteile für Radfahrende sondern auch zusätzliche Konfliktpunkte birgt
- Auch sollte ein direkter, sicherer Zugang zu den geplanten Fahrradstellplätzen für Radfahrer geschaffen werden
- Die Führung der Radfahrer, die die Berliner Straße aus östlicher Richtung befahren und zu den Fahrradstellplätzen gelangen wollen, sollte eine besondere Berücksichtigung finden

Im Übrigen gibt es unterschiedliche Aussagen bezüglich der Dimensionierung der Radverkehrsanlagen in der Begründung und in der Planzeichnung: im Plan sind auf der Westseite getrennte Anlagen für Fuß- und Radfahrer dargestellt – im Bericht wird ein 4,50 m gemeinsamer Geh- und Radweg erwähnt.

2. Hol- und Bringzone

Die so genannten Hol- und Bringzonen (Elterntaxi) sollten eine Berücksichtigung finden und eingeplant werden. Diese sollten im Idealfall nicht in unmittelbarer Nähe der Schule liegen, damit zum einen Schüler einen kurzen Abschnitt ihres Weges zu Fuß legen können und zum anderen eine Entzerrung stattfinden kann. Der Weg dahin bzw. deren Erschließung sollte die Achsen des Radverkehrs nicht kreuzen und deshalb nicht im Zentrum des Schulcampus liegen.

Insgesamt wird empfohlen, die Straßenplanung unter besonderer Berücksichtigung der Radfahrer als schwächere Verkehrsteilnehmer, die jedoch einen hohen Anteil am Ziel- und Quellverkehr des künftigen Schulzentrums ausmachen, zu gestalten und diese unter stärkerer Beachtung der ERA zu überarbeiten.

Anhand der Straßenplanung sollte die öffentliche Flächen des Bebauungsplans dimensioniert und die Grenzen festgelegt werden.

Es sollte im weiteren Verfahren (Beteiligung gem. § 4(2) BauGB) auf diese Aspekte in Rahmen der Begründung besonders eingegangen und die Dimensionierung der Verkehrsanlagen, die einen wesentlicher Aspekt der Erschließung des Schulzentrums darstellt, ausführlich erläutert werden.

Es wird empfohlen, vor der Offenlage die vorgenannte Verkehrsproblematik mit dem Straßenverkehrsamt/Fachbereich Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Anpassung an den Klimawandel

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei bei Solarthermie von 4021 – 4080 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1006 – 1021 kWh/m²/a.

Bisher werden in den allgemeinen Zielen und Zwecke der Planung beschrieben, dass bei den Gebäuden Flachdächer geplant sind, welche extensiv begrünt werden sollen. Das Energiekonzept für den Schulneubau soll noch erarbeitet werden.

Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten daher insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen – welche gerade in Kombination mit Gründächern eine gute Wirksamkeit aufweisen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de .

Starkregen:

Der Planbereich ist als hochwassergefährdeter Bereich bei Deichversagen ausgewiesen (Überflutungshöhe bis 3,4 m). Auf die Vorsorgepflichten gemäß § 5 (2) WHG wird daher hingewiesen.

Hinweise:

- Das Plangebiet besitzt vor Planumsetzung eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion für die unmittelbar umliegenden Bereiche. Die Begrünung von Freiflächen, Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, wie sie der städtebauliche Entwurf und die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bereits beschreiben, werden daher ausdrücklich begrüßt.
- Es wird angeregt, die Möglichkeit einer wechselseitigen Nutzung von Stellplatzflächen bei zeitlich auseinanderfallender Belegung (Schulbetrieb/Vereinsport) zu prüfen, sofern dies nicht bereits in der Planung berücksichtigt wurde. Ziel ist, die Flächenversiegelung durch Stellplätze auf das erforderliche Maß (größter gleichzeitiger Bedarf) zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. W. - ser

Anlage Bodenschutz:

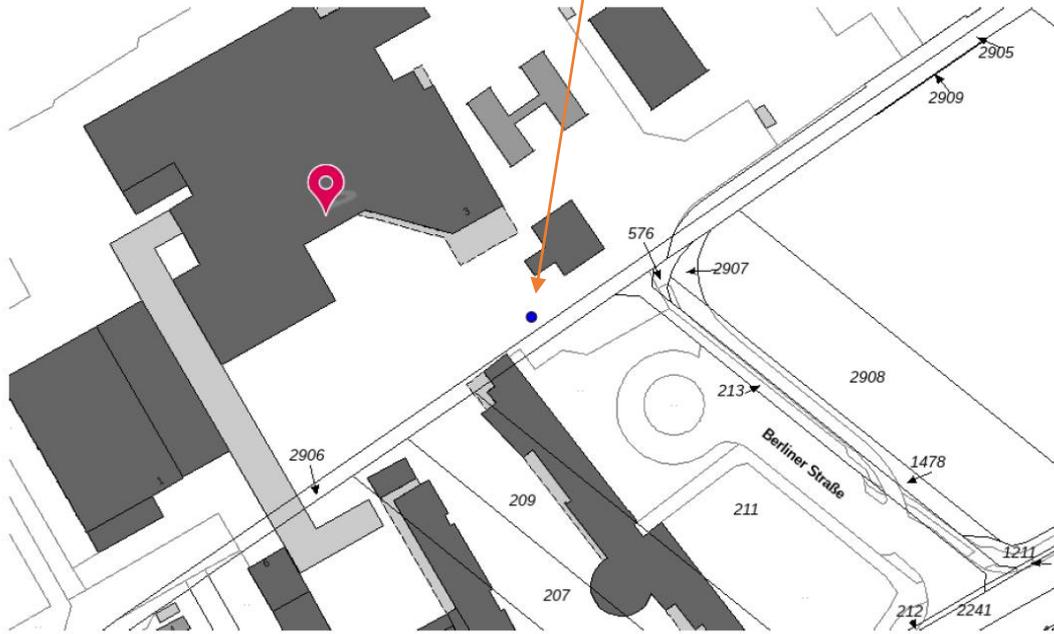
| Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB) | |
|---|---|
| A | Schutzgüter Boden und Fläche |
| 1 | Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme |
| 2 | <p>Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann?</p> <p>(relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)</p> |
| 3 | Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen |
| 4 | Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei |
| 4a | Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen |
| 4b | Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden |
| 4c | Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc. |
| 4d | Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs |
| 5 | Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung |
| 6 | Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch |
| 6a | Verbal-argumentative Beschreibung |
| 6b | Quantitatives Bewertungsverfahren |

Anlage Grundwasserschutz:

Grundwassermesstelle 076705511



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Datum 14.06.2021
Maßstab 1:1.128

56 Meter

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2013
© Planet Observer 2013

FB 3

26.05.2021/N

Fachbereich 8

im H A U S E

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan Nr. 162 Ra

Schreiben FB 8 vom 25.05.2021

Aus der textlichen Erläuterung (Ziffer 5. Städtebauliches Konzept S. 4) ergibt sich, dass hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung u.a. auf der Westseite ein kombinierter Geh- und Radweg mit 4,5 m Breite und auf der Ostseite ein Gehweg von 2,00 m bis 4,0 m geplant sind.

Es wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der geplante Geh- und Radweg, sofern er in beiden Fahrtrichtungen befahren werden soll, so nicht zulässig ist.

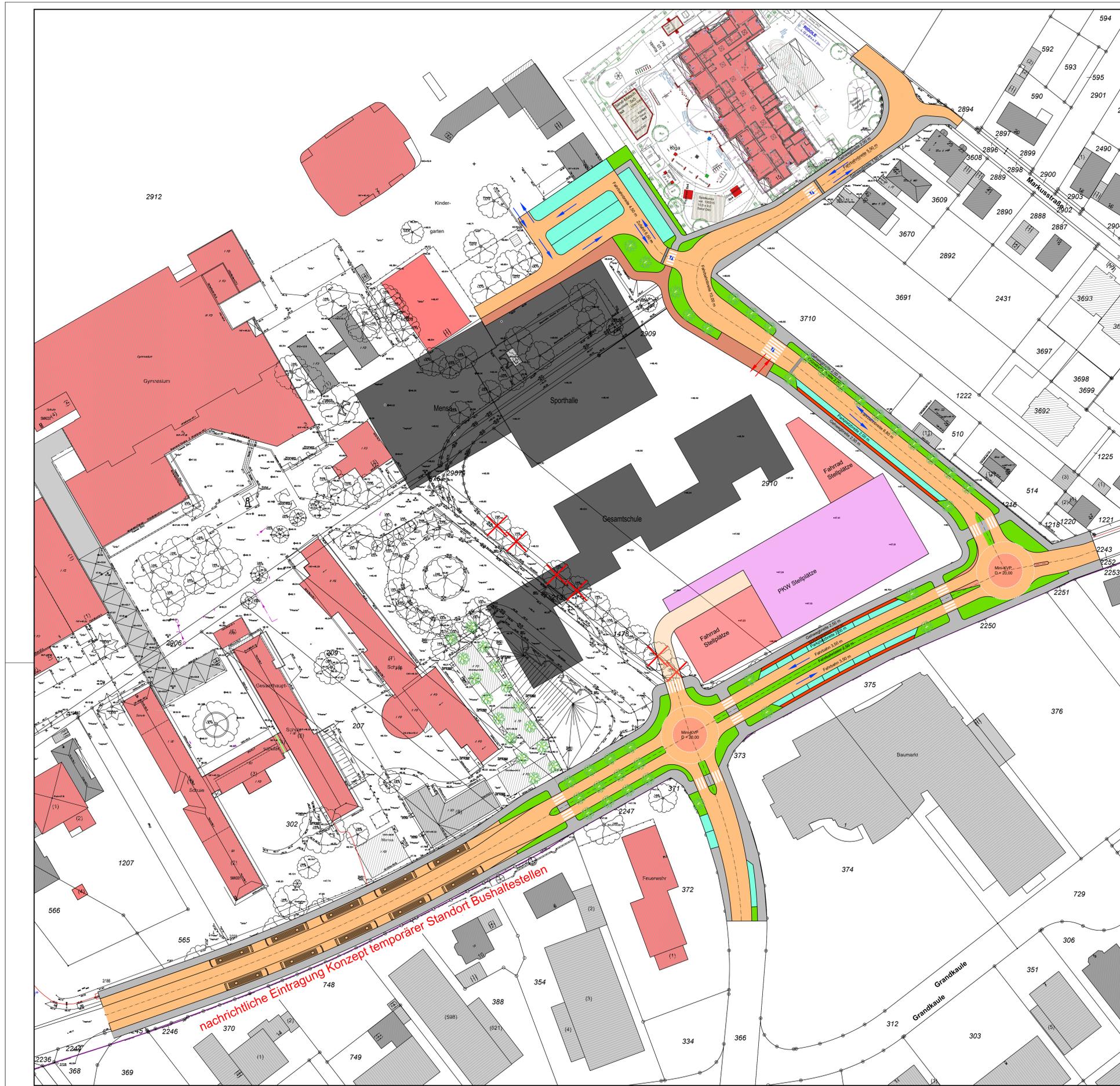
Linksseitig geführte Radweg sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht so ohne weiteres zulässig.

Insoweit besteht die Möglichkeit, dass eine Befahrung nur in Richtung Berliner Straße zugelassen werden kann. Eine Befahrung aus Richtung Berliner Straße wäre dann ggfls. nicht zulässig.

Diese Frage muss daher noch zwingend u.a. mit der Kreispolizeibehörde geklärt werden.

Im Auftrag





Legende

- Fahrbahnfläche
- Mittelkreis KVP
- Gehweg
- Eingangsbereich
- Parkplätze
- Schutzstreifen
- Grünfläche
- Fahrtrichtung KFZ und Fahn
- Fahrtrichtung nur Fahrrad
- Fahrbahnachse

VORPLANUNG



Gesellschaft für Ingenieurplanung,
Tiefbau und Umwelt
Zeitlstraße 298, 53721 Siegburg
Tel.: 02241 / 14 64 03 - 0 info@hebo-ing.de
Fax: 02241 / 14 64 03 - 9 www.hebo-ing.de

Bearbeiter: Helmert 07.10.2021
Zeichner: Helmert 07.10.2021
Plannummer: 210103VP01L22
M.: 1:500 Anlage: 1

Lageplan
Variante 11

Plangrundlage: Lageplan RLS 06.11.2020
Lageplan Stadt Niederkassel, 20.277-01
Höhensystem: DHHN2016 - Stauk 170
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM

Auftraggeber:



Stadt Niederkassel
Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

Kopernikusstraße
Straßenneubau

AZ: 210103